

Auf seiner 4423. Sitzung am 20. November 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2001/852)".

**Resolution 1379 (2001)
vom 20. November 2001**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1314 (2000) vom 11. August 2000,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1261 (1999) vom 28. August 1999, 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1306 (2000) vom 5. Juli 2000, 1308 (2000) vom 17. Juli 2000 und 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 29. Juni 1998⁴⁴⁵, vom 12. Februar⁴⁴⁶, 8. Juli⁴⁴⁷ und 30. November 1999⁴⁴⁸, vom 20. Juli 2000⁴⁴⁹ und vom 31. August 2001⁴⁵⁰,

in Anerkennung der schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder sowie der Langzeitfolgen, die sich daraus für einen dauerhaften Frieden sowie für dauerhafte Sicherheit und Entwicklung ergeben,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder auseinanderzusetzen,

betonend, dass alle beteiligten Parteien die Bestimmungen der Charta und das Völkerrecht einhalten müssen, insbesondere soweit sie sich auf Kinder beziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. September 2001 über die Durchführung der Resolution 1314 (2000) über Kinder und bewaffnete Konflikte⁴⁵¹,

1. *bekundet dementsprechend seine Entschlossenheit*, der Frage des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten vollste Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er die Angelegenheiten behandelt, mit denen er befasst ist;

2. *bekundet seine Bereitschaft*, bei der Prüfung der Mandate von Friedenssicherungseinsätzen ausdrücklich Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, in Friedenssicherungseinsätze weiterhin nach Bedarf Kinderschutz-Berater einzubeziehen;

3. *unterstützt* die laufenden Arbeiten, die der Generalsekretär, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, andere Stellen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen unternehmen, die sich mit von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern befassen;

4. *bekundet seine Absicht*, gegebenenfalls die Parteien eines Konflikts aufzufordern, besondere Vorkehrungen zu treffen, die dem Bedarf von Frauen, Kindern und anderen schwächeren Gruppen an Schutz und Hilfe Rechnung tragen, namentlich durch die Förderung von

⁴⁴⁵ S/PRST/1998/18.

⁴⁴⁶ S/PRST/1999/6.

⁴⁴⁷ S/PRST/1999/21.

⁴⁴⁸ S/PRST/1999/34.

⁴⁴⁹ S/PRST/2000/25.

⁴⁵⁰ S/PRST/2001/21.

⁴⁵¹ S/2001/852.

"Impftagen" und anderen Möglichkeiten zur sicheren und ungehinderten Versorgung mit den notwendigen Grunddiensten;

5. *unterstreicht*, wie wichtig der uneingeschränkte, sichere und ungehinderte Zugang für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter und deren Auslieferung an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sind;

6. *bekundet seine Absicht*, geeignete Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um gegen die Verbindungen zwischen bewaffneten Konflikten und Terrorismus, unerlaubtem Edelsteinhandel, unerlaubtem Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und anderen kriminellen Aktivitäten vorzugehen, die bewaffnete Konflikte in die Länge ziehen oder ihre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, namentlich Kinder, verstärken können;

7. *verpflichtet sich*, bei der Verhängung von Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta nach Bedarf die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Sanktionen auf Kinder zu prüfen, mit dem Ziel, geeignete humanitäre Ausnahmeregelungen vorzusehen, die den besonderen Bedürfnissen und der besonderen Gefährdung von Kindern Rechnung tragen, um diese Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf*,

a) die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts betreffend die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten vollinhaltlich zu achten, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949⁴⁵² und die nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁵³ für sie geltenden Verpflichtungen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes⁴⁵⁴, das dazugehörige Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000⁴⁵⁵, das geänderte Protokoll II⁴⁵⁶ des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) und das Übereinkommen von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁴⁵⁷, und nimmt davon Kenntnis, dass die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten in dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁵⁸ als Kriegsverbrechen aufgeführt werden;

b) Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, bei denen es sich zum Großteil um Frauen und Kinder handelt, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Regeln und Normen Schutz und Hilfe zu gewähren;

c) spezielle Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte sowie zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der von bewaffneten Konflikten betroffenen Mädchen zu treffen und allen Formen der Gewalt und Ausbeutung, namentlich der sexuellen Gewalt und insbesondere Vergewaltigungen, ein Ende zu setzen;

d) die konkreten Verpflichtungen zu erfüllen, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie gegenüber den zuständigen Organen der Vereinten Nationen eingegangen sind, um den Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte zu gewährleisten;

⁴⁵² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁵³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁵⁴ Resolution 44/25 der Generalversammlung, Anlage.

⁴⁵⁵ Resolution 54/263 der Generalversammlung, Anlage I.

⁴⁵⁶ CCW/CONF.I/16 (Part I), Anlage B.

⁴⁵⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597.

⁴⁵⁸ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

e) in Friedensübereinkünften den Schutz von Kindern vorzusehen, so auch gegebenenfalls durch Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation von Kindersoldaten und die Familienzusammenführung, und bei diesen Prozessen nach Möglichkeit die Auffassungen der Kinder zu berücksichtigen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*,

a) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere an Kindern verübte abscheuliche Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen und diese Verbrechen, wenn möglich, von Amnestiebestimmungen und entsprechenden Rechtsvorschriften auszunehmen sowie sicherzustellen, dass bei Wahrheits- und Aussöhnungsprozessen in der Konfliktfolgezeit die Fälle schwerwiegenden Missbrauchs von Kindern aufgegriffen werden;

b) geeignete rechtliche, politische, diplomatische, finanzielle und materielle Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um sicherzustellen, dass die Parteien bewaffneter Konflikte die internationalen Normen zum Schutz der Kinder achten;

c) gegebenenfalls zu erwägen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Unternehmen davon abzubringen, Geschäftsverbindungen zu Parteien bewaffneter Konflikte zu unterhalten, die auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats stehen, wenn diese Parteien gegen das anwendbare Völkerrecht über den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen;

d) die Verhängung von Maßnahmen gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Unternehmen, Einzelpersonen und Einrichtungen zu erwägen, die unter Verstoß gegen die einschlägigen Ratsresolutionen und die Charta unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen und Kleinwaffen treiben;

e) die Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁴⁵⁵, sowie des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu erwägen;

f) weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu erwägen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010);

10. *ersucht* den Generalsekretär,

a) bei den Friedenssicherungsplänen, die er dem Sicherheitsrat unterbreitet, den Schutz der Kinder zu berücksichtigen, indem er unter anderem fallweise Fachleute für Kinderschutz in Friedenssicherungs- und gegebenenfalls Friedenskonsolidierungsmissionen aufnimmt und das Fachwissen und die Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte nach Bedarf ausbaut;

b) sicherzustellen, dass das gesamte Friedenssicherungspersonal geeignete Anleitung im Bereich HIV/Aids sowie eine Ausbildung im internationalen Recht der Menschenrechte, dem humanitären Völkerrecht sowie dem Flüchtlingsvölkerrecht erhält, soweit sie Kinder betreffen;

c) die Überwachungs- und Berichterstattungstätigkeiten der Friedenssicherungseinsätze und der Operationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung über die Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten von Fall zu Fall fortzusetzen und zu verstärken;

11. *ersucht* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen,

a) ihre Unterstützung und Hilfeleistung für die Parteien bewaffneter Konflikte bei der Erfüllung der ihnen obliegenden und der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Kindern zu koordinieren;

b) bei der Ausarbeitung ihrer Entwicklungshilfeprogramme in Betracht zu ziehen, wie die den anerkannten internationalen Normen zuwiderlaufende Einziehung von Kindern verringert werden kann;

c) besondere Aufmerksamkeit und angemessene Ressourcen auf die Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu verwenden, insbesondere auf ihre Beratung, Bildung und das Angebot geeigneter Berufsausbildungsmöglichkeiten, sowohl als vorbeugende Maßnahme als auch als Mittel zu ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

d) sicherzustellen, dass bei der Konzeption von Entwicklungshilfeprogrammen den besonderen Bedürfnissen und der besonderen Gefährdung der von bewaffneten Konflikten betroffenen Mädchen, namentlich derjenigen, die Haushaltsvorstände sind, die verwaist sind, sexuell ausgebeutet und als Kombattantinnen eingesetzt wurden, gebührend Rechnung getragen wird und dass für diese Programme angemessene Ressourcen bereitgestellt werden;

e) in Nothilfe-, humanitäre und Postkonfliktprogramme die Bewusstseinsbildung, Prävention, Betreuung und Unterstützung im Bereich HIV/Aids aufzunehmen;

f) die Entwicklung lokaler Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit Fragen der Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern in der Konfliktfolgezeit zu unterstützen;

g) eine Kultur des Friedens zu fördern, indem sie bei Tätigkeiten zur Friedenskonsolidierung namentlich Programme für Friedenserziehung und andere gewaltfreie Ansätze zur Konfliktverhütung und -beilegung unterstützen;

12. *legt* den internationalen Finanzinstitutionen und den regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *nahe*,

a) einen Teil ihrer Hilfe für Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogramme bereitzustellen, die gemeinsam von Organisationen, Fonds und Programmen sowie von Konfliktstaaten durchgeführt werden, die wirksame Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts zu schützen, getroffen haben, namentlich die Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten, insbesondere derjenigen, die unter Verstoß gegen das Völkerrecht in bewaffneten Konflikten eingesetzt wurden;

b) Ressourcen für rasch wirkende Projekte in Konfliktzonen beizutragen, in die Friedenssicherungseinsätze disloziert wurden oder deren Dislozierung im Gange ist;

c) die Anstrengungen der Regionalorganisationen zu unterstützen, die Maßnahmen zu Gunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder durchführen, indem sie ihnen nach Bedarf finanzielle und technische Hilfe gewähren;

13. *fordert* die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen *nachdrücklich auf*,

a) innerhalb ihrer Sekretariate die Schaffung von Einrichtungen für Kinderschutz in Erwägung zu ziehen, zu dem Zweck, Politiken, Tätigkeiten und eine Interessenvertretung zu Gunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu entwickeln und durchzuführen, wobei die Auffassungen der Kinder bei der Konzeption und Durchführung solcher Politiken und Programme nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen;

b) die Aufnahme von Fachleuten für Kinderschutz in ihre Friedenssicherungs- und Feldmissionen in Erwägung zu ziehen und die Mitglieder dieser Missionen in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern auszubilden;

c) Maßnahmen zu ergreifen, die zur Ausschaltung der für Kinder schädlichen grenzüberschreitenden Tätigkeiten in Zeiten bewaffneten Konflikts führen, wie der grenzüberschreitenden Einziehung und Entführung von Kindern, des Verkaufs von oder des Handels mit Kindern, von Angriffen auf Lager und Siedlungen, in denen Flüchtlinge und Binnenvertriebene leben, des unerlaubten Handels mit Edelsteinen, des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie anderer krimineller Aktivitäten;

d) regionale Initiativen zu erarbeiten und auszuweiten, um den unter Verstoß gegen das Völkerrecht erfolgenden Einsatz von Kindersoldaten zu verhindern, sowie geeignete

Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Parteien bewaffneter Konflikte ihrer Verpflichtung zum Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte nachkommen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Konfliktsituationen auch weiterhin seine Anmerkungen über den Schutz von Kindern sowie seine diesbezüglichen Empfehlungen aufzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat bis zum 31. Oktober 2002 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie der Resolutionen 1261 (1999) und 1314 (2000) vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, seinem Bericht ein Verzeichnis der Parteien bewaffneter Konflikte beizufügen, die unter Verstoß gegen die für sie geltenden internationalen Verpflichtungen Kinder in Situationen einziehen oder einsetzen, die auf der Tagesordnung des Rates stehen oder auf die der Generalsekretär im Einklang mit Artikel 99 der Charta die Aufmerksamkeit des Rates lenkt und die nach seinem Dafürhalten geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden;

17. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4423. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4528. Sitzung am 7. Mai 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Kinder und bewaffnete Konflikte".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen, Olara Otunnu, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Graça Machel, die ehemalige Bildungsministerin Mosambiks, ehemalige Unabhängige Expertin des Generalsekretärs über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und Autorin des kürzlich erschienenen Buchs "The Impact of War on Children" (Die Auswirkungen von Kriegen auf Kinder), und Carol Bellamy, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁵⁹:

"Unter Hinweis auf seine Resolutionen 1261 (1999) vom 28. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000 und 1379 (2001) vom 20. November 2001 über Kinder und bewaffnete Konflikte verleiht der Sicherheitsrat seiner Entschlossenheit zum Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder Ausdruck, der einen wesentlichen Bestandteil seiner Tätigkeit zur Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die schwerwiegenden Auswirkungen zum Ausdruck, die bewaffnete Konflikte in allen ihren verschiedenen Ausprägungen auf Kinder haben, und verurteilt erneut nachdrücklich das anhaltende gezielte Vorgehen gegen Kinder und ihren Einsatz in bewaffneten Konflikten, namentlich ihre Entführung, Zwangsrekrutierung, Verstümmelung, Zwangsvertreibung, sexuelle Ausbeutung und ihren sexuellen Missbrauch, und fordert alle an Konflikten beteiligten Parteien auf, derartige Praktiken sofort einzustellen.

Im Einklang mit früheren Resolutionen des Rates und Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere Resolution 1379 (2001), erneuert der Rat seinen Aufruf zur Aufnahme von Bestimmungen zum Schutz von Kindern, unter besonderer Beachtung der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, in Friedensverhandlungen und -abkommen, Mandate und Berichte über Friedenssicherungseinsätze, Wiederaufbau- und Friedenskonsolidierungsprogramme und Ausbildungsprogramme für Friedenssicherungs- und

⁴⁵⁹ S/PRST/2002/12.